

STATUTEN

www.solidar.ch



SOLIDAR
SUISSE

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen: **Solidar Suisse / Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH – Solidar Suisse / Œuvre suisse d'entraide ouvrière OSEO** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

- 1) Solidar Suisse ist ein Hilfswerk, dessen Zweck es ist, benachteiligten, verfolgten und unterdrückten Menschen im In- und Ausland materielle Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Es setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein und kämpft gegen Ausgrenzung und die Spaltung der Gesellschaft. Es informiert die Schweizer Bevölkerung über die Hintergründe von Armut und Ausgrenzung.
- 2) Solidar Suisse kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verein gehören an:

als Gründungsmitglieder:

- der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB)
- die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)

als Kollektivmitglieder können dem Verein angehören:

- die SGB-Verbände und die kantonalen und lokalen Organe des SGB bzw. seiner Verbände

- die nationalen, kantonalen und lokalen Organisationen der SP

- juristische Personen und Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen

als Einzelmitglieder:

- natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

III. Finanzen

Art. 5

- 1) Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:
- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder:
 - Einzelmitglieder Fr. 50.00
 - Nationale Organisationen Fr. 1000.00
 - Regionale und lokale Organisationen Fr. 250.00
 - Übrige Kollektivmitglieder Fr. 250.00
 - b) durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andere Organisationen
 - c) durch Spenden
 - d) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring.
- 2) Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand

1. Die Generalversammlung

Art. 7

- 1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ von Solidar Suisse. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane
 - Aufnahme von Kollektivmitgliedern
 - Ausschluss von Kollektivmitgliedern
 - Statutenänderungen
 - Fusion mit einem anderen Verein
 - Auflösung

- 2) Die GV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens zehntägigen Frist schriftlich einberufen. Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden GV bestätigt werden. Ferner wird eine GV auf Verlangen eines Gründungsmitglieds oder von Kollektiv- resp. Einzelmitgliedern, die zusammen ein Fünftel der berechtigten Stimmen vertreten, einberufen.
- 3) Stimmberechtigt an der GV sind die Delegierten der Gründungs- und Kollektivmitglieder sowie die Einzelmitglieder mit folgender Stimmengewichtung:
 - die Gründungsmitglieder SGB und der SPS haben je 50 Stimmen
 - weitere nationale Organisationen haben je 10 Stimmen
 - kantonale und lokale Organisationen sowie andere juristische Personen und Körperschaften haben je 5 Stimmen
 - Einzelmitglieder haben je eine StimmeDie Gründungs- und Kollektivmitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Delegierte wahr.
- 4) Die Beschlüsse der GV werden mit der gewichteten Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und Einzelmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 5) Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6) Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung, Fusion oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

2. Der Vorstand

Art. 8

- 1) Der Vorstand setzt sich aus sechs bis acht Mitgliedern zusammen. Es können auch Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Das Personal hat Anspruch auf einen Sitz und stellt der GV Antrag. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand ist das leitende Organ von Solidar Suisse und vertritt das Hilfswerk nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Beschlussfassung über das Organisationsreglement

- Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
 - Budgetierung und Verwendung der Spenden
 - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit; Einzelheiten regelt das Organisationsreglement
 - Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals
 - Einberufung der GV
 - Aufnahme und Suspendierung von Kollektivmitgliedern bis zum Entscheid über die definitive Aufnahme oder den Ausschluss durch die GV
 - Ausschluss von Einzelmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die GV
- 4) Der Vorstand kann einzelne Befugnisse an andere Vereinsorgane abtreten. Diese werden im Organisationsreglement aufgeführt. Er kann auch Ausschüsse bilden.
 - 5) Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten in der Regel alle 6 bis 8 Wochen sowie auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.
 - 6) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.
 - 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
 - 8) Die Organe der Institution sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 9

- 1) Die Geschäftsleitung führt das Tagesgeschäft nach Massgabe des Organisationsreglementes.
- 2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Generalversammlungen teil; ihre Mitglieder haben das Recht zur Mitsprache und können Anträge stellen.

4. Kommissionen

Art. 10

- 1) Der Vorstand kann für die einzelnen Abteilungen ständige Kommissionen bestellen. Er kann auf Antrag einer Abteilung für spezifische Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

- 2) Die Kommissionen bestehen aus interessierten Vereinsmitgliedern oder Fachleuten. Der Vorstand ernennt ihre Vorsitzenden.
- 3) Die Kommissionen beraten die Abteilungen und die Geschäftsführung und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

5. Die Kontrollstelle

Art. 11

- 1) Die Kontrollstelle wird jährlich von der GV gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig von Solidar Suisse.
- 2) Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Hilfswerks nach bestem Wissen und Gewissen und erstattet der GV jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

Art. 12

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers beträgt drei Jahre. Für alle übrigen Funktionen gelten die vertraglichen Abmachungen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Auflösung

Art. 14

- 1) Über die Fusion von Solidar Suisse mit einem andern Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Im Falle einer Fusion überträgt Solidar Suisse sein Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.
- 3) Die Durchführung der Fusion richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Art. 914 Ziff. 2, 4 und 9 OR.

Art. 15

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Bei der Auflösung sind allfällig vorhandene Vermögenswerte einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Statuten wurden von der ao.GV vom 14. Januar 2011 in Zürich angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1988, 25. Juni 1999, 16. April 2002, 17. Dezember 2002, 19. August 2003, 19. Juni 2004 und 12. Mai 2009 und treten sofort in Kraft.

Für die GV von Solidar Suisse / Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH

Der Präsident: Hans-Jürg Fehr



Die Geschäftsführerin: Ruth Daellenbach



Zürich, den 14. Januar 2011

Quellenstrasse 31 | Postfach 2228 | 8031 Zürich
Tel: 044 444 19 19 | Fax: 044 444 19 00
kontakt@solidar.ch | www.solidar.ch



SOLIDAR
SUISSE

Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH